

Satzung

Verein Alte Feuerwache Grevenbroich

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Alte Feuerwache Grevenbroich“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Grevenbroich.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend, Freizeit und Kultur in Grevenbroich und Umgebung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Angebote in den Bereichen
 - Bildung und Qualifizierung
 - Kunst und Kultur
 - Event und Erlebnis
 - Feiern und Musik sowie
 - Ferien und Freizeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §§ 51 ff. AO.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Den im Verein tätigen Personen kann für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine angemessene Vergütung gewährt werden. Für diesen Fall sind die entsprechenden Personen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Grundlagen und Ziele des Vereins bejaht.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt mittels einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins und einer erfolgreichen Annahme dieser Erklärung durch selbigen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Alle Mitglieder tragen zur Verwirklichung des Satzungszweckes bei.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die natürlichen Mitglieder sind berechtigt, an einer oder mehreren der angebotenen Gesellungs- oder Arbeitsformen teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag innerhalb der von der Mitgliederversammlung gesetzten Frist zu entrichten.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des natürlichen bzw. Auflösung des juristischen Mitglieds.
- (2) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft ist durch schriftliche Kündigung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied bzw. ihm zugehörige natürliche Personen in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand, die Mitgliederversammlung kann diesen Beschluss jedoch aufheben.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand
- der geschäftsführende Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie trifft im Rahmen der Grundlagen, Ziele und Satzung des Vereins die grundlegenden Entscheidungen über die Vereinsarbeit.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme und Beratung über Kassenbericht und Kassenprüfungsbericht
 - Beratung und Beschlussfassung über
 - o die Jahresplanung und Aktionen
 - o die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge

- die Finanzen des Vereins
- die Satzung des Vereins
- die Auflösung des Vereins

Entlastung des Vorstandes

Wahl des Vorstandes

Wahl der Kassenprüfer*innen

Mit Ausnahme der Beratungen und Beschlussfassungen fallen diese Aufgaben in der Regel nur einmal jährlich im Rahmen der Jahreshauptversammlung an.

- (3) Mindestens zwei natürliche Mitglieder, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereines sind, sind für die Dauer von zwei Geschäftsjahren zu Kassenprüfer*innen zu wählen. Diese haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Sie haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
- (4) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber ein Mal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Jahreshauptversammlung ist im ersten Quartal des Geschäftsjahrs durchzuführen. Die Bekanntgabe des Termins erfolgt einen Monat im Voraus. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter der Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (6) Der*die Vorsitzende oder eine*r seine*r Stellvertreter*innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des*der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine*n besonderen Versammlungsleiter*in bestimmen.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich in einem Protokoll innerhalb von einem Monat nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von dem*der Vorsitzenden und der*dem Schriftführer*in unterzeichnet. Das Protokoll wird danach jedem Mitglied digital zugestellt.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes stimmberechtigte natürliche Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme. Diese kann nur persönlich wahrgenommen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

- (4) Die Abwahl des Vorstandes kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (5) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (6) Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern nach Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt.
- (7) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind schon dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies von einem an der Beschlussfassung teilnehmendem Mitglied verlangt wird.

§ 10 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - dem*der Vorsitzenden
 - dem*der Geschäftsführer*in
 - dem*der Kassierer*in
 - dem*der Schriftführer*in
 - bis zu fünf Beisitzer*innen.
- (2) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zum Amtsantritt der Nachfolger*innen im Amt.
- (3) Der Gesamtvorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit, kann an allen Sitzungen der Organe teilnehmen und ist für die Aufnahme neuer Mitglieder zuständig. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter sich verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner ihm angehörigen Personen anwesend ist oder einer Beschlussfassung per Umlaufverfahren zustimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom gesamten Vorstand zur Kenntnis genommen.
- (6) Scheidet eine Person aus dem Vorstand vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt kommissarisch aus den Reihen der Mitglieder eine neue Person in den Vorstand zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Personen bleiben bis zu einer offiziellen Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus
 - dem*der Vorsitzenden
 - dem*der Geschäftsführer*in.
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich.

§ 12 Anspruch auf Aufwendungs- und Auslagenersatz

- (1) Handelnde Personen und Beauftragte des Vereines haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen in Abstimmung mit dem Vorstand durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 13 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereines werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder und Personen im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied und jede Person hat das Recht auf
 - Auskunft über die zu seiner Person/Mitgliedschaft gespeicherten Daten
 - Berichtigung über die zu seiner Person/Mitgliedschaft gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - Löschung der zu seiner Person/Mitgliedschaft gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - Löschung der zu seiner Person/Mitgliedschaft gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
- (3) Den Organen des Vereines, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecke zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen/Mitglieder aus dem Verein hinaus.

§ 14 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereines oder nach Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Grevenbroich zur Förderung der Jugendarbeit im Stadtgebiet oder eine noch zu benennende gemeinnützige Organisation der Kinder- und Jugendhilfe.
- (3) Im Falle einer Fusion des Vereines mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Auflösung an den neu entstehenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt mit nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 24.06.2019 in Kraft.